

FUR

FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



HERAUSGEBER

Michael Klein
Gerd Weinreich
Dieter Büte
Prof. Dr. Wolfgang Burandt
Dr. Norbert Kleffmann
Jörg Kleinwegener
Bernd Kuckenburg
Dr. Renate Perleberg-Kölbel
Dr. Franz-Thomas Roßmann
Peter Schwolow
Dr. Jürgen Soyka
Dr. Wolfram Viefhues

BEIRAT

Dr. Peter Finger
Freia Freitag
Frank Götsche
Beate Jokisch
Dr. Eberhard Jüdt
Dr. Rainer Kemper
Dr. Carsten Kleffmann
Marion Klein
Dr. Martin Menne
Dr. Vera Onstein
Heinrich Schürmann
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert
Prof. Dr. Alexander Schwonberg
Mathias Volker
Maren Waruschewski
Hartmut Wick

AUS DEM INHALT

Aus der Praxis

Eberhard Jüdt

Anmerkungen zum sog. asymmetrischen Wechselmodell – Oder: Noch ein Versuch der Annäherung im Rahmen eines Mandantengesprächs · S. 250

Gerd Weinreich

Das Notvertretungsrecht des § 1358 BGB · S. 255

K.-Peter Horndasch/Beate Jokisch

Von der gemeinsamen zur alleinigen Sorge – von der alleinigen zur gemeinsamen Sorge · S. 256

Fokus Int. FamR

Peter Finger

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – EuGüVO – güterrechtliche Rechtsbeziehungen, dabei auch: Nebengüterrecht; Reichweite der Rechtsanwendung; Eingriffsnormen; ordre public · S. 268

Rechtsprechung

BGH Vorliegen eines Härtefalls i.S.v. § 27 VersAusglG bei vermögenden Ehegatten · S. 273

BGH Vergleich / Verknüpfung Zugewinnausgleichszahlung mit Umgang / Sittenwidrigkeit · S. 279

BGH Gerichtstermin / Verhinderung / Nicht schuldhafte Versäumung · S. 281

BGH Mütterrente und Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG · S. 274

BGH Versorgungsausgleich mit Grundrentenentgeltpunkten bei Rentenbezug · S. 275

OLG Bremen Alleinige Kostentragungspflicht der Kindesmutter im Vaterschaftsfeststellungsverfahren · S. 284

OLG Hamm Zwangshaft zur Durchsetzung der Kindesanhörung · S. 276

OLG Hamm Zur Berücksichtigung des Freibetrages beim ehelichen Vermögen · S. 287

Heft 6
Juni 2024
Seiten 249 – 292

6

35. Jahrgang
Art.-Nr. 07740406
PVSt 21101

Luchterhand Verlag

INHALT 6 · 2024

FuR aktuell	III	BGH, Beschl. v. 23.08.2023 – XII ZB 202/22	
Impressum	V	Mütterrente und Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG	274
Editorial			
Lang lebe das Eckpunktepapier!		BGH, Beschl. v. 28.06.2023 – XII ZB 81/23	
Wolfram Viefhues	249	Versorgungsausgleich mit Grundrentenentgeltpunkten bei Rentenbezug	275
Aus der Praxis			
Anmerkungen zum sog. asymmetrischen Wechselmodell – Oder: Noch ein Versuch der Annäherung im Rahmen eines Mandantengesprächs			
Eberhard Jüdt	250	Sonstiges FamR	
Das Notvertretungsrecht des § 1358 BGB		OLG Hamm, Beschl. v. 30.05.2023 – 1 UF 39/23	276
Gerd Weinreich	255	Zwangshaft zur Durchsetzung der Kindesanhörung	
Von der gemeinsamen zur alleinigen Sorge – von der alleinigen zur gemeinsamen Sorge – Teil 2		OLG Nürnberg, Beschl. v. 29.09.2023 – 9 UF 569/23	
K.-Peter Horndasch/Beate Jokisch	256	Annahme als Kind / Anerkennung einer ausländischen Adoption / §§ 108, 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG / Brasilien / Prüfung des Kindeswohls im Anerkennungsverfahren	276
Fokus Int. FamR			
Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – EuGüVO – güterrechtliche Rechtsbeziehungen, dabei auch: Nebengüterrecht; Reichweite der Rechtsanwendung; Eingriffsnormen; ordre public		VG Schleswig, Beschl. v. 26.01.2024 – 9 E 4/23	
Peter Finger	268	Anordnung der Ersatzzwangshaft zur Durchsetzung der Schulpflicht	278
Buchbesprechungen			
Jüdt/Kleffmann/Weinreich, Formularbuch Familienrecht		Verfahrensrecht	
Jörg Kleinwegener	270	BGH, Beschl. v. 31.01.2024 – XII ZB 385/23	
Kleffmann/Klein/Weinreich (Hrsg.), Das familienrechtliche Mandat – Unterhaltsrecht		Vergleich / Verknüpfung Zugewinnausgleichszahlung mit Umgang / Sittenwidrigkeit	279
Jörg Kleinwegener	271	BGH, Beschl. v. 24.01.2024 – XII ZB 171/23	
Rechtsprechung			
Unterhaltsrecht		Gerichtstermin / Verhinderung / Nicht schuldhaftes Versäumung	281
OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.09.2023 – 6 UF 69/23		OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.07.2023 – 1 WF 41/23	
Betreuungsunterhalt bei behindertem volljährigem Kind	271	Zur Berücksichtigung des Vermögens beim Wert der Scheidung	283
OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 10.08.2023 – 6 B 15/22		OLG Bremen, Beschl. v. 29.02.2024 – 4 UF 1/24	
Kein Unterhaltsvorschuss bei anonymer Samenspende	272	Alleinige Kostentragungspflicht der Kindesmutter im Vaterschaftsfeststellungsverfahren	284
Versorgungsausgleich			
BGH, Beschl. v. 31.01.2024 – XII ZB 259/23		OLG Celle, Beschl. v. 01.02.2024 – 19 WF 5/24	
Vorliegen eines Härtefalls i.S.v. § 27 VersAusglG bei vermögenden Ehegatten	273	Besorgnis der Befangenheit	284
Berechtigungen			
		OLG Hamburg, Beschl. v. 26.10.2023 – 2 WF 59/23	
		Verfahrenskostenhilfe-Beantragung nur bis zum Erlass des Beschlusses möglich	286
		OLG Hamm, Beschl. v. 20.02.2024 – 9 WF 12/24	
		Zur Berücksichtigung des Freibetrages beim ehelichen Vermögen	287
		OLG Rostock, Beschl. v. 25.03.2024 – 10 WF 29/24	
		Beendigung eines Umgangsverfahrens	288
Erbrecht			
		OLG München, Beschl. v. 13.10.2023 – 33 Wx 73/23 e	
		Handschriftliches Testament / Streichungen	289
		OLG München, Beschl. v. 27.09.2023 – 33 Wx 164/23 e	
		Erbvertrag / Auslegung	291

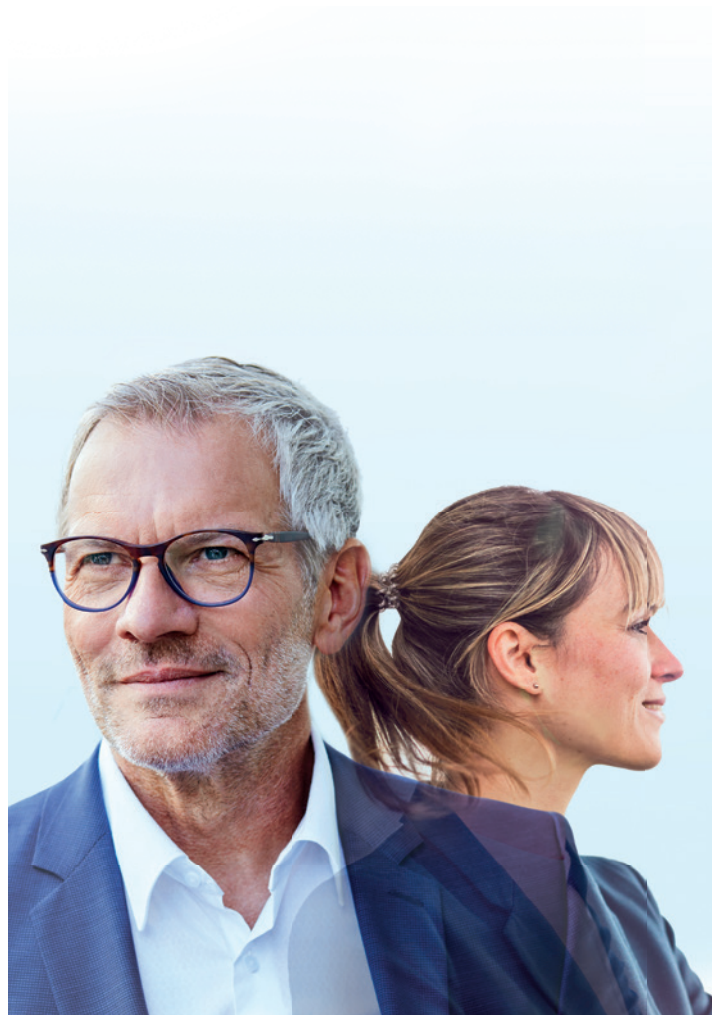
Vorschau auf die folgenden Ausgaben:

- **Schneider**, Anwaltskosten in Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahren
- **Viefhues**, Detailfragen zum Wechselmodell und anderen Betreuungsformen
- **Büte**, Immer noch problematisch: Die Unterhaltsberechnung bei höheren Einkünften
- **Jüdt**, Abänderung und ... »V« wie Vereinbarte Unterhaltsschuld oder: § 238 vs. § 239 FamFG
- **Kern/Noll**, Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII
- **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Zuweisung der Ehwohnung/des Hausrats in Deutschland; Art. 17 a EGBGB und EuGüVO, insbes. Art. 30 und weitere

Jetzt Fachwissen
bestellen und
erfolgreich
digital arbeiten

shop.wolterskluwer-online.de →

 Wolters Kluwer



Gesetzgebung

■ Bundestag beschließt Änderungen im Namensrecht

Zukünftig können Eheleute einen gemeinsamen Doppelnamen führen. Diese und andere Änderung im Ehenamens- und Geburtsnamenrecht (BT-Drucks. 20/9041) hat der Bundestag am 12.04.2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie der Gruppe Die Linke angenommen. Der Rechtsausschuss hatte zuvor noch Änderungen am Ursprungsentwurf vorgenommen (BT-Drucks. 20/10997). Die AfD stimmte gegen das Gesetz.

Das bisher geltende Namensrecht sei gerade im internationalen Vergleich »sehr restriktiv« und werde »aufgrund der vielfältigen Lebenswirklichkeit der Gegenwart den Bedürfnissen von Familien« nicht mehr gerecht, heißt es im Gesetzestext zur Begründung. Ziel sei es daher gewesen, das Namensrecht »maßvoll« zu liberalisieren. Konkret bedeutet das unter anderem die Einführung »echter Doppelnamen«. Bisher mussten sich Eheleute, wenn sie einen gemeinsamen Ehenamen führen wollten, für einen Namen der Eheleute entscheiden. Lediglich einem Ehepartner war es erlaubt, seinen bisherigen Namen als Begleitnamen hinzuzufügen. Mit der verabschiedeten Gesetzesänderung können nun künftig beide Ehepartner einen Doppelnamen führen.

Diese Neuregelung gilt zukünftig auch für Kinder. Führen die Eltern einen gemeinsamen Doppelnamen, kann diesen neuerdings auch das Kind tragen. Die Regelung eines Doppelnamens gilt auch dann, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen tragen. Dies soll die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen nach außen »dokumentieren«. Die Gesetzesänderung sieht zudem vor, dass im Falle einer Scheidung nicht nur ein Elternteil den Ehenamen ablegen kann, sondern auch das Kind den Nachnamen ändern kann. Dem Kind soll somit die Möglichkeit geschaffen werden, den Familiennamen des Elternteils zu tragen, in dessen Haushalt es lebt. Diese Regelung gilt auch für einbenannte Stiefkinder.

Eine weitere Änderung betrifft nationale Minderheiten und ausländische Namenstraditionen. So sind künftig zum Beispiel traditionelle und geschlechterangepasste Formen des Familiennamens möglich. Aber auch der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wurde aufgehoben.

Ggü. dem Regierungsentwurf nahm der Ausschuss auf Antrag der Koalitionsfraktionen noch diverse Änderungen am Ursprungstext vor. Ursprünglich angedacht war, dass ein Doppelnamen im Regelfall mit Bindestrich verbunden werden soll. Das Gesetz sieht nun jedoch vor, dass auf Erklärung der Eheleute auch eine Führung des Doppelnamens ohne Bindestrich möglich ist. Für den Fall, dass Eltern für ihr Kind keinen Geburtsnamen festlegen, trägt das Kind grundsätzlich einen Doppelnamen aus den Namen der Eltern. Darüber hinaus ist es nunmehr möglich, auch den Familiennamen eines verstorbenen Elternteils anzunehmen. Bei Namensbestimmung nach dänischer Tradition gilt das auch für den Namen eines verstorbenen nahen Angehörigen.

Außerdem ist dem Änderungsantrag folgend nunmehr geregelt, dass der Name einer Person künftig nach den Sach-

vorschriften desjenigen Staates bestimmt wird, in dem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. »Neben den weiter bestehenden Möglichkeiten der beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen und den Namen des Kindes wird allgemein die Möglichkeit eröffnet, den Namen nach dem Heimatrecht zu bestimmen«. Zudem wurden die Überleitungsvorschriften ergänzt. So sollen Eheleute, die am 01.05.2025 bereits einen Ehenamen führen, diesen nunmehr auch als Doppelnamen neu bestimmen können.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 gegen eine der Möglichkeiten für einen geschlechterangepassten Namen gestellt. Konkret sah die Länderkammer keine Notwendigkeit einer Anpassung, wenn die Anpassung des Namens in der ausländischen Rechtsordnung zwar vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt, aber der Ehegatte nicht. Gleiches machte die Länderkammer für entsprechende Anpassungen am Geburtsnamen eines Kindes geltend. Es fehle in diesen Fällen an einer subjektiven Verbindung zu diesem Sprach- und Kulturraum. Die Bundesregierung lehnte dieses Ansinnen in ihrer Gegenäußerung ab. Aus ihrer Sicht dienen die vorgeschlagenen Regelungen »dem schützenswert erscheinenden Interesse, dass die geschlechtsspezifische Form eines aus dem Ausland stammenden Familiennamens mit dem Geschlecht des jeweiligen Namensträgers übereinstimmt«.

Quelle: Bundestag; Mitteilung vom 12.04.2024

Rechtsprechung

■ Voraussetzungen der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer vorsätzlich begangenen Unterhaltspflichtverletzung

Trennungsunterhaltsansprüche der Antragsgegnerin gem. § 1361 BGB. Unterhaltsforderungen, hier Trennungsunterhaltsansprüche nach § 1361 BGB, sind als Insolvenzforderung i.S.d. des § 38 InsO von den Wirkungen der Restschuldbefreiung gem. § 301 Abs. 1 Satz 1 InsO erfasst, wenn sie bis zur Insolvenzeröffnung entstanden sind. Die Restschuldbefreiung hat die Entstehung einer unvollkommenen Verbindlichkeit zur Konsequenz, deren Erfüllbarkeit weiterhin besteht, aber nicht zu erzwingen ist. Diese Forderungsumwandlung führt zu einem materiell-rechtlichen Einwand, welcher mittels des Vollstreckungsabwehrantrags betrieben werden kann. Vorliegend sind die titulierten Forderungen, soweit es sich um Insolvenzforderungen handelt, nicht gem. § 302 Nr. 1 InsO a.F. von den Wirkungen der Restschuldbefreiung ausgenommen. BGH, Beschl. v. 21.03.2024 – IX ZB 56/22

■ Verfahrensfehler in einem Unterbringungsverfahren bei der Bestellung eines Sachverständigen und der späteren Entscheidungsfindung auf fehlerhafter Grundlage

Macht das Betreuungsgericht in einem Unterbringungsverfahren nicht von der Verfahrenserleichterung des § 293 FamFG Gebrauch, muss das eingeholte Sachverständigen-gutachten formal den Anforderungen der §§ 293 Abs. 1

Satz 1, 280 FamFG genügen. Es ist daher rechtsfehlerhaft, wenn ein Arzt, der zwar noch nicht über vier Jahre den Untergebrachten behandelt hat, ein Gutachten erstellt, auf das sich später das Gericht alleinig stützt. Das gilt in solchen Fällen, in denen der Arzt nach Bestellung zum Sachverständigen keine weitere persönliche Untersuchung vornimmt und dem Betroffenen nicht eröffnet, dass er sein Recht zur Teilnahme an der Beweisaufnahme ausüben kann.
BGH, Beschl. v. 07.02.2024 – XII ZB 130/23

■ Keine Ehegatteninnengesellschaft bei bestehendem Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen der Frau und dem Ehemann

Ein Ausgleich einer Ehegatteninnengesellschaft kann nach §§ 730 ff. BGB in Betracht kommen, wenn die Eheleute ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten einen Gesellschaftsvertrag geschlossen haben und beide am Vermögensaufbau einer Gesellschaft – unabhängig von ihrer ehelichen Gemeinschaft – interessiert sind. Vorrangig vor solchem schlüssigen Verhalten stehen jedoch arbeitsvertragliche Beziehungen, etwa, wenn ein Ehepartner auf Grundlage eines Arbeitsvertrages für das Unternehmen arbeitet. Stehen daher Verhalten der Ehepartner und Vertragsverhältnis in einem tatsächlichen Widerspruch, ist auf das Vertragsverhältnis abzustellen und daher eine Ehegatteninnengesellschaft abzulehnen.

BGH, Beschl. v. 06.03.2024 – XII ZB 159/23

■ Voraussetzungen der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer vorsätzlich begangenen Unterhaltspflichtverletzung

Unterhaltsforderungen, hier Trennungsunterhaltsansprüche nach § 1361 BGB, sind als Insolvenzforderung i.S.d. des § 38 InsO von den Wirkungen der Restschuldbefreiung gem. § 301 Abs. 1 Satz 1 InsO erfasst, wenn sie bis zur Insolvenzeröffnung entstanden sind. Die Restschuldbefreiung hat die Entstehung einer unvollkommenen Verbindlichkeit zur Konsequenz, deren Erfüllbarkeit weiterhin besteht, aber nicht zu erzwingen ist. Diese Forderungsumwandlung führt zu einem materiell-rechtlichen Einwand, welcher mittels des Vollstreckungsabwehrantrags betrieben werden kann. Vorliegend sind die titulierten Forderungen, soweit es sich um Insolvenzforderungen handelt, nicht gem. § 302 Nr. 1 InsO a.F. von den Wirkungen der Restschuldbefreiung ausgenommen.

BGH, Beschl. v. 21.03.2024 – IX ZB 56/22

■ Eintritt aller Scheidungsvoraussetzungen kann auch im Beschwerdeverfahren erfolgen und dort berücksichtigt werden

Die Voraussetzungen für die Scheidung einer Ehe nach § 1565 Abs. 1 Satz 1 BGB können auch dann vorliegen, wenn erst im Beschwerdeverfahren materiell-rechtlich alle Scheidungsvoraussetzungen vorliegen (Trennungsjahr). Selbst wenn möglicherweise der Scheidungsantrag verfrüht gestellt wurde, kann eine Entscheidung nunmehr durch ausgesprochen werden, da das Beschwerdegericht alle neuen Tatsachen zu berücksichtigen hat, um zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung die materiell richtige Entscheidung zu treffen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.09.2023 – 5 UF 56/23

■ Bestehende Bedarfsgemeinschaft von Ehegatten als Indiz gegen das Vorliegen eines Getrenntlebens

Verfahrenskostenhilfe ist für ein Scheidungsverfahren nach §§ 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 ZPO zu versagen, wenn es an der notwendigen Erfolgsaussicht des Scheidungsantrags fehlt. Ein Getrenntleben der Ehegatten seit mindestens einem Jahr, §§ 1565, 1566 Abs. 1, 1567 Abs. 1 BGB, kann zu verneinen sein, wenn die Ehegatten innerhalb derselben Wohnung leben und als Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II beziehen. Dies stellt zumindest ein starkes Indiz dar, welches gegen ein Getrenntleben der Ehegatten spricht. Zur Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers zählt nach § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II auch dessen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte. Werden bei dem Jobcenter Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft mit dem in derselben Wohnung lebenden Ehegatten beantragt und zugleich ggü. dem FamG, wie vorliegend, angegeben, dass die Ehegatten getrennt leben, stellt einen offensichtlichen Widerspruch dar. Der Verfahrenskostenhilfeantrag des Ehemanns wurde vorliegend demnach zurecht abgelehnt.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.12.2023 – 16 WF 124/23

■ Kein unmittelbarer Eingriff in die elterliche Sorge durch Absehen von Kinderschutzmaßnahmen durch das FamG

Ein Elternteil, wie vorliegend der Kindesvater, ist nicht berechtigt, die Erforderlichkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwendung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung prüfen zu lassen. Hier hat das AG mit dem angefochtenen Beschluss nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen kinderschutzrechtliche Maßnahmen abgelehnt. Durch diese Entscheidung wird jedoch ausschließlich der Schutzanspruch des Kindes ggü. dem Staat tangiert, nicht hingegen ein eigenes Recht des Vaters. Das staatliche Wächteramt gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 1666 BGB dient ausschließlich dem Schutz des Kindes. Dem Staat obliegt lediglich der Schutz des Kindeswohls vor einer Gefährdung ggü. Nur diesem und nicht den Eltern ggü. ist der Staat verpflichtet, es vor einer Gefährdung seines Wohls zu schützen. Folglich besteht kein Anspruch eines Elternteils auf hoheitliches Einschreiten ggü. dem anderen Elternteil oder ggü. Dritten zur Gefahrenabwehr.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 22.03.2024 – 1 UF 152/23

■ Erledigung in der Hauptsache nach Ablauf der Befristung einer gewaltschutzrechtlichen Anordnung

Eine eingelegte Beschwerde nach § 58 FamFG ist, wie vorliegend, nach Ablauf der Befristung der gewaltschutzrechtlichen Anordnungen nicht mehr statthaft, da eine Erledigung der Hauptsache eingetreten ist. Hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt, spricht das Beschwerdegericht gem. § 62 Abs. 1 FamFG auf Antrag aus, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschwerdeführer gem. § 62 Abs. 2 FamFG ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. Ein berechtigtes Interesse liegt nach § 62 Abs. 2 FamFG grundsätzlich bei Vorliegen schwerwiegender Grundrechtseingriffe oder einer konkreten Wiederholungsgefahr. Dieses war vorliegend nicht ersichtlich.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.10.2023 – 16 UF 7/23

Editorial



Dr. Wolfram Viefhues

Lang lebe das Eckpunktepapier!

Zu wichtigen Reformvorhaben der Bundesregierung gehört aktuell die Modernisierung des Familienrechts. Und die Rechtspolitik im Familienrecht »brummt«! Dieses Eindrucks kann man sich nicht erwehren, wenn man auf die Veröffentlichungsaktivitäten des amtierenden Justizministers blickt.

Es wurde die – lange überfällige und von der Praxis vehement geforderte – Reform des Unterhaltsrechts angestoßen, über die schon unsere Autorinnen Sabine Lentz und Stefanie Roggatz in ihrem Beitrag »Faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien?«, FuR 2024, 25 berichtet haben. Weiter wurde die Reform im Abstammungs- und Kindschaftsrecht auf den Weg gebracht. Und zuletzt kam noch die sogenannte Verantwortungsgemeinschaft hinzu, mit der Erwachsene jenseits von Liebesbeziehungen oder Ehe rechtlich füreinander eintreten können. Gesetzesentwürfe sind hier für den Sommer bzw. Herbst angekündigt.

Die Veröffentlichung erst einmal eines solchen Eckpunktepapiers hat sicherlich Vorteile, denn auf diese Weise lassen sich Regelungsvorschläge schneller zur öffentlichen Diskussion stellen. Dadurch können frühzeitig Verbesserungspotenziale, politische Vorbehalte und Änderungsnotwendigkeiten identifiziert werden. Und diese Diskussion ist zur Unterhaltsreform bereits in vollem Gange (z.B. Seiler FamRZ 2023, 1761, Witt FF 2023, 432, Viefhues JM 2023, 398, Ausschuss Familienrecht des DAV FF 2023, 428, Borth FamRZ 2023, 1833, Obermann FamRZ 2023, 1769, Schürmann FamRZ 2024, 170; Teubel/Seiler FamRZ 2024, 590, siehe auch das Editorial von Rossman in vorigen Heft der FuR).

Allerdings kann dies die notwendige fachlich fundierte und vertiefte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Referentenentwurf nicht ersetzen, denn gerade bei der Abschätzung der praktischen Auswirkungen einer Reform kommt es auf die konkreten Formulierungen der geänderten gesetzlichen Regelungen an und eine offizielle Gesetzesbegründung, die ergänzend herangezogen werden kann. Und die bisher bereits schon zum Eckpunktepapier veröffentlichten Stellungnahmen lassen erwarten, dass nach Kenntnis der genauen Gesetzestexte noch deutlich intensiver diskutiert werden wird.

Und da ein Gesetzesentwurf ja noch einige parlamentarische Hürden zu nehmen hat, die offensichtlich derzeit aus politischen Gründen besonders hoch aufgestellt sind, wird der Zeitrahmen für die vorgelagerten fachlichen Stellungnahmen zum endgültigen Regierungsentwurf schon sehr knapp.

Umso mehr ist es zu bedauern, wenn nach den pressewirksamen Ankündigungen des Ministers dann keine konkrete Umsetzung erfolgt. Denn bereits die Ankündigungen werden ja von den Bürgerinnen und Bürgern mit Interesse gelesen, wecken bestimmte Erwartung, lösen in der anwaltlichen Beratung sicherlich Fragen und damit Mehrarbeit aus und sind auf diese Weise eher kontraproduktiv.

Es wird also höchste Zeit, dass zu dem bereits im August letzten Jahres – also vor schon fast einem Jahr – veröffentlichten Eckpunktepapier zum Unterhalt jetzt unverzüglich der Referentenentwurf vorgelegt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Wolfram Viefhues